



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Valentin, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.2025, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Valentin erlassen wird.

Diese Nebengebührenordnung (NGO) wird auf Grund der Bestimmungen §§ 78, 83, 84, 86 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. 15/2024 in der geltenden Fassung, erlassen und in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A - Allgemeines

Abschnitt B - Nebengebühren

Abschnitt C - Anlage

## ABSCHNITT A

### ALLGEMEINES

#### § 1 Anwendungsbereich

1.) Diese Verordnung ist auf alle Vertragsbediensteten, Lehrlinge sowie auf sonstige Bedienstete der Stadtgemeinde St. Valentin anzuwenden, die dem NÖ GBedG 2025 unterliegen; im folgenden Text werden sie kurz Gemeindebedienstete genannt.

2.) Diese Verordnung wird mit 01.01.2025 rechtswirksam. Gleichzeitig bleibt die Nebengebührenordnung gem. Bestimmungen der §§ 42- 48 und 52 der NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400, und des §§ 20 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBI. 2420, beide jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024, weiterhin in Kraft.

#### § 2 Begriff der Nebengebühren

Die Gemeindebediensteten erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 zustehenden Bezügen, Nebengebühren gemäß § 78 NÖ GBedG 2025.

#### § 3 Ausmaß und Änderung der Nebengebühren

1.) Das Ausmaß der Nebengebühren ist im Abschnitt B festgehalten.

2.) Die im Abschnitt B festgelegten Nebengebühren ändern sich nach § 78 Abs. 6 NÖ GBedG 2025.

3.) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz eines Bediensteten der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

#### § 4 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Die letztgültige Entscheidung bei Streitfällen im Rahmen privatrechtlicher Dienstverhältnisse ist den dazu berufenen Arbeits- und Sozialgerichten vorbehalten.

### A B S C H N I T T B

#### NEBENGEBÜHREN

##### § 5 Reisegebühren

1.) Die Anordnung für dienstliche Fahrten trifft der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte, leitende Gemeindebedienstete.

Für die Abrechnung der Reisegebühren gelangt das NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) ex lege zur Anwendung.

##### § 6 Mehrdienstleitungsentschädigungen

1.) Für angeordnete und geleistete Überstunden wird Freizeitausgleich gewährt. Können angeordnete und tatsächlich geleistete Überstunden nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden, so gebürt den Gemeindebediensteten hiefür eine Überstundenentschädigung gemäß § 81 NÖ GBedG 2025. Die Feststellung, ob die Abgeltung der Überstunden durch Freizeitausgleich, ohne Beeinträchtigung des Dienstes, möglich ist, trifft der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte, leitende Gemeindebedienstete (nur an Werktagen außerhalb der Nachtzeit - 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr - möglich, da für Mehrdienstleistungen während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ein Freizeitausgleich gesetzlich ausgeschlossen ist).

Das Recht, Mehrdienstleistungen anzuordnen, steht zu

- Dem Bürgermeister (während seiner Verhinderung dem Vizebürgermeister) für alle Bedienstete
- Dem leitenden Gemeindebediensteten für alle Gemeindebediensteten, nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dessen Vertreter
- Dem Bauhofleiter bzw. dessen Vertretung für Bauhofmitarbeiter, nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dem leitenden Gemeindebediensteten

## § 7 Sonderzulagen und Aufwandsentschädigungen

1.) Bedienstete die Kassengeschäfte durchführen, erhalten zur Abgeltung der beim baren Zahlungsverkehr bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt pro Monat bei der Hauptamtskasse 2,1 v.H. v. V2/3, bei den übrigen Kassen 1,1 v.H. v. V2/3.

2.) Die Mitarbeiter des Standesamtes erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf bei Trauungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von insgesamt 70 v.H. v. V2/3. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen eines Jahres im Nachhinein aufgeteilt.

3.) Die Mitarbeiter in der Kinderbetreuung (Kindergärten, Schülerhort, Stützkräfte Schulen, ....) erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf (Verschmutzung, etc.) eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 5,5 v.H. v. V2/3. Dieser Betrag gelangt jeweils im Dezember jeden Jahres zur Auszahlung (Stichtag aktiver Bediensteter jeweils 01.12.)

4.) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen:

a) Für die Wartung und Reinigung der öffentlichen Klosettanlage, Hauptplatz 7, wird eine monatliche Zulage von 4,1 v.H. v. V2/3 festgesetzt.

b.) Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außergewöhnliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des Arbeitnehmers zwangsläufig bewirken, oder für Bedienstete, die zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten schweren körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, oder für Bedienstete, welche die ihnen übertragenen Arbeiten überwiegend im Freien abzuleisten haben, gebührt eine Sonderzulage in der Höhe von monatlich 5,5 v.H. von V2/3 je angefangener Stunde dieser Tätigkeiten. Basis dafür sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu 173,2 Monatsstunden, d. h. EUR 1,06 pro geleisteter Arbeitsstunden. Ein Anspruch auf diese Sonderzulage gebührt bei Erholungsurlaub, Krankenstand, sonstige Dienstverhinderungen, etc. explizit nicht. Der Anspruch für diese Sonderzulage gilt für

- Bedienstete des Bauhofes (u. a. Friedhof, Wasserwerk, Schwimmbad, ....)

Bedienstete, die zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten erschweren körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, gebührt eine Sonderzulage in der Höhe von monatlich 2,75 v.H. von V2/3 je angefangener Stunde dieser Tätigkeiten. Basis dafür sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu 173,2 Monatsstunden, d. h. EUR 0,53 pro geleisteter Arbeitsstunden. Ein Anspruch auf diese Sonderzulage gebührt bei Erholungsurlaub, Krankenstand, sonstige Dienstverhinderungen, etc. explizit nicht. Der Anspruch für diese Sonderzulage gilt für

- Schulwarte, Hauswarte, Reinigungskräfte in allen Dienststellen

c.) Zulagen für Friedhofsarbeiter:

- Öffnen und schließen eines Grabes (neues Grab) samt Errichtung eines Erdhügels 3,0 v.H. v. V2/3.
- Öffnen von Gräbern bei noch nicht vollständig verwesten Leichen 3,5 v.H. v. V2/3.
- Für die Durchführung jeder Exhumierung 20,00 v.H. v. V2/3.

- Beisetzung in einer Gruft – Regelung wie beim Öffnen und Schließen eines Grabes

Die Bürgermeisterin:



Mag. Kerstin Suchan Mayr



Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

angeschlagen am: 01.10.2025  
abgenommen am: 16.10.2025